

Verordnung über die Finanzkompetenz des Kleinen Landeskirchenrates Uri

(vom 31. Mai 2006)

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-kath. Landeskirche Uri, gestützt auf die Verfassung, Artikel 18, Absatz 2, beschliesst:

Artikel 1 Budgetierte Ausgaben

Der Kleine Landeskirchenrat ist berechtigt, die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben zu beschliessen.

Artikel 2 Unvorhergesehene einmalige Ausgaben

¹ Für unvorhergesehene einmalige Ausgaben verfügt der Kleine Landeskirchenrat über eine Finanzkompetenz von Fr. 5'000.-- pro Jahr.

² Unvorhergesehene Ausgaben sind bei der Rechnungsablage speziell zu begründen.

Artikel 3 Neue wiederkehrende Ausgaben

Neue wiederkehrende Ausgaben sind auf dem Budgetweg zu beschliessen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Altdorf, den 31. Mai 2006

Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident

Doris Infanger, Sekretärin